

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2000/2/15 4Ob29/00v,  
4Ob24/01k, 4Ob265/01a, 17Ob16/09s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.2000

## Norm

MSchG §10b

MSchG §14

## Rechtssatz

Der Markeninhaber hat zu behaupten und zu beweisen, dass die Ware ohne seine Zustimmung innerhalb des EWR in den Verkehr gebracht worden ist. Wie er diesen Beweis zu erbringen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei Massenware, die nicht für bestimmte Länder erzeugt wird und daher auch nicht entsprechend gekennzeichnet werden kann, wird es genügen, wenn der Markeninhaber die Existenz von Vertriebssystemen und deren Undurchlässigkeit beweist. Gelingt ihm dieser Beweis, so ist es Sache des Beklagten, zu behaupten und zu beweisen, dass er doch über die Zustimmung des Markeninhabers verfügt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 29/00v

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 4 Ob 29/00v

Veröff: SZ 73/26

- 4 Ob 24/01k

Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 24/01k

Auch; nur: Bei Massenware, die nicht für bestimmte Länder erzeugt wird und daher auch nicht entsprechend gekennzeichnet werden kann, wird es genügen, wenn der Markeninhaber die Existenz von Vertriebssystemen und deren Undurchlässigkeit beweist. Gelingt ihm dieser Beweis, so ist es Sache des Beklagten, zu behaupten und zu beweisen, dass er doch über die Zustimmung des Markeninhabers verfügt. (T1)

- 4 Ob 265/01a

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 265/01a

- 17 Ob 16/09s

Entscheidungstext OGH 22.09.2009 17 Ob 16/09s

Vgl aber; Beisatz: Vgl aber RS0125253. (T2); Veröff: SZ 2009/126

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113316

## Im RIS seit

16.03.2000

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)